VERORDNUNG (EG) Nr. 61/1999 DES RATES

vom 18. Dezember 1998

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Verfahren des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen ([2]), insbesondere der Artikel 3 und 6, haben die Gemeinschaft und Litauen Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1999 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen Fischbestände geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Vertragspartei bestimmte Fangquoten für 1999 festzulegen.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis der für das Jahr 1999 mit Litauen geführten Konsultationen Rechnung zu tragen.

Um eine reibungslose Bewirtschaftung der verfügbaren Fangmöglichkeiten in den Gewässern Litauens zu gewährleisten, sind die Quoten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ([3]).

Zusätzliche Bedingungen für die alljährliche Bewirtschaftung der TACs und Quoten, wie sie in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 ([4]) vorgesehen sind, sind mit Litauen nicht vereinbart worden.

Aus zwingenden Gründen gemeinsamen Interesses gilt diese Verordnung ab 1. Januar 1999 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 in den der Fischereihoheit Litauens unterstehenden Gewässern die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen.

Artikel 2

Der in Artikel 4 des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Litauen vorgesehene finanzielle Beitrag wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 607 200 ECU festgesetzt und ist auf ein von Litauen bestimmtes Konto zu zahlen.

Artikel 3

Die im Anhang genannten Fangquoten fallen nicht unter die Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

([1]) ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).
([2]) ABl. L 332 vom 20.12.1996, S. 7.
([3]) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/97 (ABl. L 304 vom 7.11.1997, S. 1).
([4]) ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Litauens für 1999

(in Tonnen Fanggewicht; Lachs: Anzahl der Fische)

Arten	ICES-Abteilung	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	IIId	900	Dänemark	335
			Finnland	144
			Deutschland	151
			Schweden	270
Hering	IIId	1 800	Dänemark	859
			Finnland	0
			Deutschland	644
			Schweden	297
Lachs	IIId	3 750	Dänemark	1 459
			Finnland	1 403
			Deutschland	162
			Schweden	726
Sprotte	IIId	14 000	Dänemark	8 144
			Finnland	0
			Deutschland	2 165
			Schweden	3 691